
BENUTZUNGSORDNUNG

für die öffentlichen Spielplätze

der Stadt Germersheim

- Inhaltsverzeichnis -

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat am 04.03.2009 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze in der Stadt beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Germersheim stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze und sonstige Plätze die zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Germersheim dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet, soweit vor Ort keine spezifische Altersbegrenzung des Spielplatzes ausgewiesen ist. Ausgenommen davon sind sonstige Plätze zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, für diese Örtlichkeiten gibt es keine Altersbegrenzung.

Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet

(2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

(3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Spielgeräte oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Spiel- und Bolzplätze sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, in der Winterzeit (01.11. bis 31.03.) jedoch nur bis zum Einbruch der Dunkelheit.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen und im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze ;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zuzuspielen bzw. sonst in übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zunehmen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Germersheim übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spielplatzes verboten werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die öffentlichen Spiel- oder Bolzplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Germersheim gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Germersheim haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer,
 - a. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Germersheim übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen
 - b. die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 1 bei der Benutzung des Spielplatzes älter als 14 Jahre ist,
 - b) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spiel- und Bolzplätzen aufhält,
 - c) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Sitzbänke vom Aufstellort entfernt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 die Spielplätze, bzw. die dadurch führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug befährt
 - e) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Hunde oder sonstige Tiere als Halter, bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - g) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt,
 - h) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder zu verwendet,
 - i) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Feuer anzündet oder grillt
 - j) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
 - k) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie

für Leistungen aller Art wirbt,

l) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 10 Materialien aller Art zu lagern,

m) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 11 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,

n) entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 12 alkoholische Getränke aller Art verzehrt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Dieter Hänlein
Bürgermeister

*) Bekanntmachung Germersheimer Stadtanzeiger 17.4.2009, Inkrafttreten 18.4.2009